Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 25 (1968)

Heft: 6

Rubrik: Aus der Gerichtspraxis = Questions juridiques

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der bundesgerichtliche Schutz der Gemeindeautonomie in voller Bewegung

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtes zum Schutze der Gemeindeautonomie befindet sich in einer dieser Autonomie günstigen Entwicklung. Der Entscheid, über den hier zu berichten ist, stellt das neueste, klärende Dokument dar, auf das gegriffen werden kann. Dass es kaum abschliessende Bedeutung für die in Bewegung geratene Praxis hat, zeigen noch neuere Fälle, in denen jedoch die Formulierung der Motive abgewartet werden muss.

Bestätigung errungener Positionen

In der vorliegenden Sache äusserte sich das Bundesgericht grundsätzlich so: Die bisher neueste Praxis wird bestätigt, wonach die Gemeinde nicht länger nur da als autonom gilt, wo sie ihre Zuständigkeit zu selbständiger Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben in Rechtssetzung und Verwaltung mit freiem, vom Kanton unkontrolliertem Ermessen betätigen kann. Die Autonomie besteht danach jedenfalls auf dem Gebiete der Rechtssetzung vielmehr auch dort, wo trotz mehr oder weniger eingehender Regelung des Gegenstands durch das kantonale Recht dieses den Gemeinden doch eine verhältnismässig erhebliche Entscheidungsfreiheit einräumt. Es kommt für das Bestehen einer solchen, erheblichen Freiheit nicht darauf an, ob dem Kanton darüber eine Rechts- oder Ermessenskontrolle zusteht. Ob diese bisher neueste und hiermit bekräftigte Rechtsprechung nicht nur auf kommunale Rechtssetzungs-, sondern auch auf Verwaltungsakte auszudehnen sei, musste indessen im vorliegenden Fall noch nicht entschieden werden.

Die bisher neueste Praxis hat in der Frage, wann die so umschriebene Gemeindeautonomie verletzt sei, eine solche Verletzung auch angenommen, wenn der Kanton eine allfällige Befugnis, die Benützung des Ermessens zu überprüfen, missbraucht, d. h. seine Kontrollbefugnis willkürlich ausübt. Das ist die Folge davon, dass die Gemeindeautonomie nicht mehr bloss dann als gegeben gilt, wenn der Kanton lediglich eine Rechts- aber keine Ermessenskontrolle über die Gemeinde ausübt.

Ein weiterer Schritt vorwärts

Die erwähnte, bisher neueste Praxis hat nun aber das Bundesgericht veranlasst, einen weiteren Schritt zu unternehmen: Wenn es sich schon entschlossen hatte zu prüfen, ob der Kanton seine allfällige Kontrollbefugnis über kommunale Ermessensentscheide willkürlich ausübe, so drängte sich die Frage auf, ob diese bundesgerichtliche Willkürüberwachung nicht auch auf die kantonale Kontrolle der kommunalen Anwendung von Rechtsvorschriften auszudehnen sei. Das Bundesgericht bejahte das aus Gründen der Folgerichtigkeit, und zwar gleichgültig, ob die kantonale Rechtskontrolle allein oder neben einer kantonalen Ermessenskontrolle besteht. Damit fällt die frühere Auffassung ganz weg, die die Verletzung der Gemeindeautonomie stets (und später noch in einem Teil der Fälle) ausschliesslich in einem Verfahrensfehler des Kantons, in einem Uebergriff desselben in eine ihm nicht zukommende Zuständigkeit, sah. Fortan wird schon der Inhalt eines Entscheids einer an sich zur Kontrolle der Gemeinde zuständigen kantonalen Behörde die Ursache bilden können, um von einer Verletzung der gemeindlichen Eigenständigkeit sprechen zu können.

Der gegenwärtige Stand

Die staatsrechtliche Kammer des Bundesgerichts fasst diesen Stand ihrer Rechtsprechung — die, wie gesagt, bald weiterer, autonomiefreundlicher Weiterentwicklung unterliegen dürfte, doch ohne dass damit der Grossteil der nachstehenden Uebersicht ihre Gültigkeit verlöre — wörtlich so zusammen: «Gemeindeautonomie bedeutet Zuständigkeit der Gemeinde zur selbständigen Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben. Wesen und Umfang dieser Autonomie ergeben sich aus dem kantonalen Recht, das das Bundesgericht frei oder unter dem beschränkten Gesichtswinkel der Willkür überprüft, je nachdem es sich um Verfassungs- oder Gesetzesrecht handelt. Auf dem Gebiete der Rechtssetzung ist Gemeindeautonomie demnach dann anzunehmen, wenn der kantonale Gesetzgeber eine bestimmte Materie nicht abschliessend geregelt, die Gemeinde zur Rechtsetzung ermächtigt und ihr dabei eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit zuerkannt hat. Dabei liegt eine Verletzung der Gemeindeautonomie vor, wenn die kantonale Behörde eine ihr nicht zustehende Ermessenskontrolle durchführt, oder aber wenn sie bei der ihr an sich zustehenden Rechts- oder Ermessenskontrolle willkürlich vorgeht.»

Ein unnötiger Schritt zurück

Das Bundesgericht hat bei dieser Gelegenheit eine 1965 in einem St.-Moritzer Entscheid ohne Begründung von ihm gemachte Angabe, es überprüfe auch die kantonale Gesetzgebung unbeschränkt, widerrufen. Sie stand im Widerspruch zur langjährigen Rechtsprechung, wonach in zahlreichen Fällen — nicht nur in Gemeindeautonomiebeschwerden — kantonale Gesetze von der staatsrechtlichen Kammer nicht unbeschränkt besehen werden, sondern nur daraufhin, ob ihre kantonale Auslegung noch vertretbar, d. h. nicht willkürlich sei. Das ist richtig, wo überhaupt nichts anderes streitig ist als die Auslegung eines kantonalen Gesetzes. Die staatsrechtliche Kammer hat dabei als Verfassungsgerichtshof nur verfassungsmässige Rechte zu wahren, von denen, wo kein anderes angerufen werden kann, nur das allgemeinste anwendbar bleibt: Das Willkürverbot der Rechtsgleichheitsgarantie von Artikel 4 der Bundesverfassung. Wo aber ein anderes verfassungsmässiges Recht (hier die Gewährleistung der Eigenständigkeit der Gemeinden) angerufen wird, sollten kantonale Gesetze, die die betreffende Materie (hier einen Zuständigkeitsbereich der Gemeinde) näher ausführen, vom Bundesgericht ohne Beschränkung daraufhin geprüft werden, ob sie mit jenem Verfassungsrecht vereinbar sind. Ausnahmen sind nur am Platze, wo der innere Sinn der angerufenen Verfassungsrechtsgarantie lediglich im Schutze jenes Rechts gegen schlechthin willkürliche Handhabung bestehen kann. Die anderslautende Praxis des Bundesgerichts entbehrt unseres (und nicht nur unseres) Erachtens jeglicher Verfassungs- und Gesetzesgrundlage. Soweit ihr föderalistische Rücksichten zu Gevatter stehen, die sich insofern aus dem Geiste der verfassungsmässigen Struktur der Eidgenossenschaft ableiten lassen, als den Kantonen ein ihren Eigentümlichkeiten und ihrer Selbstverantwortlichkeit Rechnung tragender Spielraum gelassen werden kann, so rechtfertigen sie doch dieses Ausmass der Selbstbeschränkung der staatsrechtlichen Kammer nicht.

Da diese Beengung der Spruchbefugnis unbegründet ist, bedurfte deren Aufhebung in Gemeindeautonomiesachen im Jahre 1965 auch keiner Begründung. Es ist schade, dass nun im Zuge eines fortschrittlichen Ausbaus der Autonomierechtsprechung, die einem echten, wachsenden Rechtsschutzbedürfnis der Gemeinden entspricht, dieser Rückschritt unternommen wurde. Er ist um so weniger angebracht, als die neueste Praxis der staatsrechtlichen Kammer ja auch ihre Ueberprüfungsbefugnis gegenüber an sich zulässigen, kantonalen Rechts- oder Ermessenskontrollentscheiden über Gemeinden auf blosse Willkürprüfung beschränkt. Das ist föderalistisch und verfassungsrechtlich wohlbegründet. Der Sinn der Gemeindeautonomie ist ja nicht der, die Gemeinde «reichsunmittelbar» zu machen, d. h. einer direkten, unbeschränkten Bundesaufsicht von seiten des Bundesgerichts zu unterstellen, das zum Oberregierungsrat würde, wenn es trotz fehlender Anrufung weiterer Verfassungsrechte sich hier andere Befugnisse als eine Aufsicht über das Basisrecht des Willkürverbots anmasste. Wenn aber

der konkrete, materielle Eingriff des Kantons in den Gemeindebereich in dieser letzten Verästelung aus den genannten Gründen schon nur auf Willkür untersucht werden kann, so sollte die vorgängige Prüfung der näheren gesetzlichen Umschreibung der verfassungsmässigen Gemeindeautonomie nicht auch noch die gleiche Einschränkung erfahren. Diese liegt kaum im Sinne der Autonomiegewährleistung, deren Schutz damit in einen Doppelfilter gerät. Die staatsrechtliche Kammer sollte in ihrer neuen Zusammensetzung, die die Erweiterung des Rechtsschutzes zu beschleunigen geneigt scheint, diesen Zopf der Kognitionsbeschränkung stutzen.

Die Ursache:
Ein Streit Zuchwil—Solothurn

Das Urteil, dessen grundsätzliche Bedeutung wir soeben erörtert haben, betrifft konkret einen Rechtsstreit zwischen der Einwohnergemeinde Zuchwil und dem Regierungsrat des Kantons Solothurn. Artikel 54 der solothurnischen Kantonsverfassung bezeichnet die Gemeinden innerhalb der Schranken der Verfassung und Gesetze als autonom. Das solothurnische Baugesetz erlaubt den Gemeinden, sich unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat Baureglemente und Bebauungspläne zu geben, sofern sie sich nicht mangels solcher automatisch dem kantonalen Normalbaureglement unterstellen. Obschon das Baugesetz gewisse Anforderungen ans kommunale Baurecht stellt, besitzen die Gemeinden einige Freiheit in dessen Gestaltung, die es rechtfertigt, sie darin als selbständig, als autonom, zu betrachten.
Die Einwohnergemeindeversammlung Zuchwil hatte nun einen eigenen Bebauungsplan «mittleres Blumenfeld» erlassen, in dem zwei Hochhäuser vorgesehen waren, die indessen regionalplanerischen Empfehlungen in architektonischer Beziehung und Verteilung der Baukörper nicht entsprachen; auch bezüglich der Bereitstellung von Parkierungs-, Spiel- und Grünflächen war solchen nicht gefolgt worden, wobei insbesondere die Eidgenossenschaft und die SBB von Auflagen teilweise verschont wurden, die andere Bauherrschaften hätten auf sich nehmen sollen. Der Regierungsrat verweigerte daher diesem Bebauungsplan die Genehmigung. Er stützte sich dabei auf § 30 des kantonalen Normalbaureglementes, demzufolge er in der Lage ist. zu erlauben, in einer Zone bestimmter Bauhöhe höheres Bauen zu gestatten, falls es sich dabei um eine architektonisch, ortsbaulich und hygienisch gute Lösung handelt. Da der Zuchwiler Plan für das «mittlere Blumenfeld» tatsächlich zwei die übrige Bauhöhe überragende Hochhäuser vorsah, die in dieser Hinsicht nicht befriedigend eingeplant waren, legte die Regierung das Veto ein. Die Gemeinde verwahrte sich dagegen, weil sie im Bereiche der speziellen, gemeindeeigenen Bebauungspläne handelte, die sonst das Normalbaureglement ausschalten. Der Regierungsrat war jedoch der Meinung, er dürfe § 30 desselben auch entsprechend auf spezielle Baureglemente anwenden. Da das Baugesetz in § 4, Absatz 3, vorschreibt, dass die speziellen Baureglemente und Bebauungspläne zumindest den Vorschriften des Normalbaureglements entsprechen müssen, und da dessen § 30 für das Höherbauen die Zustimmung des kantonalen Baudepartements vorbehält, erklärte das Bundesgericht die Unterstellung des speziellen Bebauungsplans «mittleres Blumenfeld» unter die kantonale Zweckmässigkeitskontrolle (im Sinne von § 30 des Normalbaureglements) als «jedenfalls nicht willkürlich», ja sogar als dem Sinn und Zweck dieses Paragraphen gemäss (was vermuten lässt, dass das Bundesgericht ohne die Selbstbeschränkung seines Erkenntnisbereichs auf Willkür vielleicht ebenfalls so entschieden hätte).
Daran schloss dann die zweite Frage nach Willkür an, nämlich, ob der Kanton diese zugestandene Kontrollbefugnis willkürlich ausgeübt habe. Das Bundesgericht stellte fest, dass der Regierungsrat das ihm in § 30 des Normalbaureglements eingeräumte Ermessen beim Einschätzen der Zweckmässigkeitserfordernisse an Hochhäuserbauten, das er seinerseits nur eng, auf Willkürkontrolle beschränkt, benützt, keineswegs missbraucht hatte. So verneinte es, dass er willkürlich gehandelt hatte. Es erübrigte sich daher, noch zu untersuchen, ob der Regierungsrat die ihm unbeschränkt zustehende Befugnis, die Rechtmässigkeit der speziellen Bebauungspläne zu kontrollieren, missbraucht hatte. Wenn er schon im Rahmen von § 30 des Normalbaureglements zur Verwerfung des Zuchwiler Plans gelangte, so hätte er diesem ohne weiteres wegen Verletzung jenes Paragraphen jene Genehmigung verweigern können, derer die speziellen Bebauungspläne laut § 1 des Baugesetzes ohnehin von seiner Seite bedürfen. Dieser Entscheid wurde von allen sieben beteiligten Bundesrichtern einstimmig gefällt. Dr. R. B.

Grünzone und Bauverbot

(Aus der Praxis des Verwaltungsgerichts)

Der Eigentümer eines Grundstücks in der Gemeinde Maur wollte darauf ein Einfamilienhaus bauen. Der Gemeinderat verweigerte die Baubewilligung; auf dem Grundstück dürften keine privaten Bauten errichtet werden, da das Land in der Grünzone gemäss Zonenplan zur Gemeindebauordnung liege. Dieser Entscheid wurde im Rekursverfahren vom Bezirksrat Uster aufgehoben, jedoch vom Regierungsrat bestätigt.
Das Verwaltungsgericht hat die Beschwerde des Grundeigentümers gegen das Bauverbot geschützt, zur Hauptsache aus folgenden Erwägungen:
Die Bauordnung der Gemeinde Maur vom 4. Juli 1959, die mit dem Zonenplan am 15. September 1960 vom Regierungsrat genehmigt worden ist, schreibt in Art. 35 unter dem Randtitel «Grünzone» vor:
«Die Grünzone ist bestimmt für öffentliche Bauten und Anlagen, wie Schulhäuser, Friedhöfe, Kirchen u.a., und schützt landschaftlich besonders wertvolle Gebiete.
Zonenfremde Bauten sind nicht zulässig. Wirkt diese Eigentumsbeschränkung ähnlich einer Enteignung, so ist der Betroffene berechtigt, von der Gemeinde gerechte Entschädigung zu verlangen.»
Der Gemeinderat Maur und der Regierungsrat haben das angefochtene Bauverbot auf Art. 35 der Bauordnung gestützt und dabei § 68 b lit. a des kantonalen Baugesetzes für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893/24. Mai 1959 als Rechtsgrundlage der Gemeindevorschrift bezeichnet. § 68 b des Baugesetzes lautet:

«In den Bauordnungen der Gemeinden dürfen im wesentlichen noch unüberbaute Gebiete mit einem dauernden Bauverbot belegt werden:

— Zur Wahrung schützenswerter Orts- und Landschaftsbilder und zur Freihaltung von Aussichtslagen;
— zur Gliederung grösserer zusammenhängender Siedlungsgebiete, insbesondere zur Trennung von Wohn- und Industriegebieten sowie von Quartieren und Gemeinden;
— zur Erhaltung von Freiflächen in Wohngebieten.»

Da die Einführung von Freihaltezonen nach zürcherischem Recht nicht zum selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinden gehört, hat die zitierte kantonale Gesetzesbestimmung geschaffen werden müssen, um die von der Eigentumsgarantie verlangte gesetzliche Grundlage herzustellen. Will eine Gemeinde durch ihre Bauordnung eine solche Bauverbotszone festlegen, so muss sie sich genau an die von § 68 b des Baugesetzes umschriebenen Voraussetzungen und Zwecke halten, weil sonst die verfassungsrechtlich notwendige gesetzliche Grundlage verlassen wird.
Die Grünzone im Sinne von Art. 35 der Gemeindebauordnung Maur unterscheidet sich wesentlich von der Freihaltezone gemäss § 68 b des Baugesetzes. Die Gemeindevorschrift bezweckt nicht nur den Landschaftsschutz, sondern sie bestimmt die Grünzone «für öffentliche Bauten und Anlagen, wie Schulhäuser, Friedhöfe, Kirchen u. a.» Für öffentliche Werke benötigte Grundstücke können aber nach § 149 a des Baugesetzes höchstens auf 5 Jahre mit einem Bauverbot belegt werden, und zwar durch Verfügung der kantonalen Baudirektion. Zudem handelt es sich bei Art. 35 der Bauordnung nicht um ein allgemeines «dauerndes Bauverbot», wie es § 68 b lit. a des Baugesetzes zum Land-

schafts- und Aussichtsschutz vorsieht; untersagt wird lediglich die Erstellung privater Bauten. In seinem Genehmigungsbeschluss vom 15. September 1960 hat der Regierungsrat selber auf diese rechtlichen Mängel hingewiesen und die Grünzone für öffentliche Bauten nur soweit als rechtsgültig erklärt, als die betroffenen Areale bereits Eigentum der öffentlichen Hand seien. Die Grünzone nach Art. 35 der Bauordnung wäre nur zu retten, wenn der Bestimmung ein gesetz- und verfassungsmässiger Inhalt substituiert werden dürfte. Der Regierungsrat hat dies im angefochtenen Beschluss getan und die Bauordnung so gelesen, wie wenn darin nur das rechtlich Zulässige stünde. Aus Art. 35 der Bauordnung sind jene Worte gestrichen worden, für die die nötige gesetzliche Grundlage fehlt. Damit wird indessen das Prinzip der demokratischen Rechtssetzung verletzt. Ob in Maur eine Freihaltezone zu schaffen sei, hatte die Gemeindeversammlung zu beschliessen. Es liegt kein Beschluss der Gemeindeversammlung vor, der für bestimmte Teile des Gemeindegebiets eine Freihaltezone im Sinne von § 68 b lit. a des Baugesetzes anordnet. Beschlossen worden ist nur eine Grünzone eigener, gesetz- und verfassungswidriger Art. Dass die Gemeindeversammlung das Rechtmässige gewollt hätte, darf nicht unterstellt werden. Auch wenn der Gemeinderat erklärt hat, am streitigen Ort sei eine Aussichtsanlage mit Freifläche geplant, kann diese Prozessbehauptung den erforderlichen gesetzmässigen Beschluss der zuständigen Gemeindeversammlung nicht ersetzen.

Dazu kommt, dass Art. 35 der Bauordnung in der Lesart des Regierungsrats völlig unklar ist. Niemand kann dabei wissen, wo die Grünzone bestehen geblieben ist, weil sie die Landschaft schützt, und wo sie als aufgehoben gelten muss, weil sie auf unzulässigem Wege eine Landreserve für öffentliche Bauten schaffen will. Verlangt das Bundesgericht für die Errichtung von Grünzonen eine klare, unzweideutige gesetzliche Grundlage, so können Zweifel und Unsicherheiten, wie sie sich aus Art. 35 der Bauordnung in Verbindung mit dem Zonenplan ergeben, nicht hingenommen werden.

Nach alledem ist Art. 35 der Bauordnung gesetz- und verfassungswidrig. Das angefochtene Bauverbot kann sich deshalb nicht darauf stützen und muss aufgehoben werden. Richtigerweise hätte der Regierungsrat die Vorschrift seinerzeit gar nicht genehmigen sollen. Es bleibt der zuständigen Gemeindeversammlung unbenommen, durch neuen Beschluss eine zulässige Grünzone zu schaffen, die § 68 b des kantonalen Baugesetzes entspricht.

Da das Bauverbot einer solchen Zone auch für öffentliche Bauten gelten muss, ist es sehr wohl möglich, dass die Zonengrenze bei der neuen Beschlussfassung anders als bisher gezogen wird.

(Entscheid vom 19. Januar 1968.)

REZENSIONEN – CRITIQUES DE LIVRES

Städtebau und Raumordnung ohne verkehrspolitische Konzeption

Börner, Holger: Kl. Schriften des Deutschen Verbandes für Wohnungswesen, Städtebau und Raumplanung (WSR). Köln 1968. 55 Seiten

«Egoismus, Unverständnis oder Nachlässigkeit von heute können zur Keimzelle von gesellschaftlichen Explosionen von morgen werden. Es gibt deshalb — für den Städteplaner, für den Fachmann der Raumordnung oder der Verkehrstechnik — keinen Rückzug in den Elfenbeinturm der Wissenschaft, sondern nur den harten, aber notwendigen Weg des politischen Engagements.» Um dieser Worte allein willen wäre es angebracht, auch hier auf den vorliegenden Vortrag des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium für Verkehr Westdeutschlands aufmerksam zu machen, der anlässlich der Jahrestagung des Deutschen Verbandes für WSR gehalten wurde. Der Vortrag ist aber auch als solcher in jeder Hinsicht dazu angetan, in jedem Planer Lichter aufzustecken. Er ist voll von kritischen Gedanken und Impulsen, die jedermann angehen. Indem er etwa festhält, dass es in jedem Lande nur zwei Bodenklassen: Acker- und Bauerwartungsland gebe, dass bei Preissteigerungen aber im Grunde jedermann daran zu partizipieren habe, dass zwar das Grundgesetz jedem Deutschen das Eigentum garantiere, es aber auch ausdrücklich «in eine Sozialbindung» stelle und nicht zuletzt, dass die Planer ihrer Verantwortung nur gerecht würden, wenn sie die Widerstände der Umwelt als Aufforderung zu noch leidenschaftlicherem Eintreten für die «richtige Sache» verstehen, umreisst er so eindrücklich globale Sorgen und Anliegen des Tages, dass man nur wünschen kann, dass möglichst viele mit seinen Formulierungen bekannt werden. Nicht minder regen die abschliessenden Thesen (von Prof. Voigt) über die Unzulänglichkeiten der Stadtplanung, Analysen und Prognosen, Einschränkung des Autoverkehrs, engmaschigere Verkehrsnetze, öffentliche Nahverkehrsmittel und gesamtwirtschaftliche Produktivität als Masstab das Ueberdenken der Situation erneut und tiefer an. Damit wird die Schrift zum generell beachtenswerten Appell, dessen Argumenten sich niemand entziehen kann. H. G.

Handbuch für Landschaftspflege und Naturschutz

Herausgegeben von K. Buchwald und W. Engelhardt. 1. Band: Grundlagen. München 1968. 259 Seiten, 3 Abbildungen. Leinen DM 65.—

Mit dem Erscheinen dieses seit langem erwarteten Werkes wurde ein grosser Schritt auf dem Gebiet der Landschaftspflege getan. Es wird zweifellos ein grundlegendes Lehr- und Nachschlagewerk werden, das für Forschung und Praxis gleichermassen wegleitend sein wird. Es soll vier Bände umfassen und einen eingehenden Ueberblick über Entwicklung und Methoden der Landschaftspflege und des Naturschutzes vermitteln. Darüber hinaus soll es auch über die Fragen der Planung, Koordination und gesetzlichen Verankerung dieser Lebensbereiche orientieren. Um die in ihnen gegebene Themenvielfalt zu bewältigen, gewannen die Herausgeber an die 60 Mitarbeiter aus mehreren europäischen Ländern.

Der erste Band befasst sich mit den Grundlagen. Er bringt Beiträge über die Landschaft und ihre Elemente: Land-